

Kopie



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 5 L 292/14

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Brandenburg e. V.,  
vertreten durch den Landesvorsitzenden, Herrn Friedhelm Schmitz-Jersch, Linden-  
straße 34, 14467 Potsdam,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Kremer, Heinrich-Roller-Straße 19,  
10405 Berlin, Az.: 14-020 HMA Groß Haßlow,

gegen

das Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und  
Verbraucherschutz, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam,  
Az.: LUGV-RW4-0441/151+4#91863/2014 110.00.00/09,

Antragsgegner,

Beigeladene:



Prozessbevollmächtigte:



wegen Immissionsschutzrecht (Hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechts-  
schutzes)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 4. Juli 2014

durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED],  
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] und  
die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]

**b e s c h l o s s e n :**

1. Es wird einstweilen bis zur Entscheidung der Kammer in erster Instanz festgestellt, dass die Klage des Antragstellers vom 4. Juni 2014 (VG 5 K 1355/14) gegen den Fristverlängerungsbescheid des Antragsgegners vom 14. April 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Mai 2014 aufschiebende Wirkung hat. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsgegner und die Beigeladene je zur Hälfte.

2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

**I.**

Der Beigeladene errichtet in Wittstock eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen. Mit Bescheid vom 9. März 2012 ließ der Antragsgegner den vorzeitigen Beginn von Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) zu. Zugelassen wurden die Errichtung einer geschlossenen Verwallung, die Freihaltung der Offenflächen und die Umwandlung von Intensivacker in Intensivgrünland. Mit Bescheid vom 19. November 2012 erteilte der Antragsgegner der Beigeladenen die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Geflügel mit insgesamt 380.000 Mastgeflügelplätzen in Wittstock. Der Antragsteller hatte im Genehmigungsverfahren keine Einwendungen erhoben. Gegen einzelne Nebenbestimmungen legte die Beigeladene Widerspruch ein und erhob eine Klage bei der Kammer (VG 5 K 2754/13). Der Antragsteller legte keinen Rechtsbehelf ein. Die Genehmigung vom 19. November 2012 enthält die Nebenbestimmung (IV.1.2), wonach sie erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist. Nach einer weiteren Nebenbestimmung wurde die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung (I.1.4) erteilt, dass vor Baubeginn das Lüftungskonzept vorgelegt und von der Behörde genehmigt worden ist.

Am 22. Mai 2013 ging beim Antragsgegner eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG ein. Unter anderem ging es um die Reduzierung der Tierkapazität von 380.000 auf 328.000 Tiere und die Umstellung von Kurz- auf Langmast. Mit Bescheid vom 28. August 2013 stellte der Antragsgegner fest, dass für die angezeigte Änderung kein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich sei. Infolgedessen stellte die Beigeladene am 30. September 2013 einen Bauantrag über die beabsichtigten Änderungen beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Mit Bescheid vom 6. November 2013 ließ der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin den vorzeitigen Baubeginn für einzelne Bauleistungen nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BbgBO zu. Dabei handelte es sich um die Herstellung der Zufahrt, die Umzäunung des Betriebsgrundstücks und die Einmessung und Absteckung der Baugrube. Mit Bescheid vom 12. November 2013 erteilte der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin die Zulassung vorzeitigen Baubeginns bezüglich der Baugrube.

Als Ergebnis von zwischen dem Antragsgegner und der Beigeladenen geführten Vergleichsverhandlungen erließ der Antragsgegner den Änderungsbescheid vom 21. November 2013 und nahm die Beigeladene ihre Klage (VG 5 K 2754/13) vor dem Verwaltungsgericht zurück.

Am 18. November 2013 stellte die Beigeladene - nach ihrer Ansicht und der des Antragsgegners rein vorsorglich - einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antragsgegner gab dem Antrag mit Fristverlängerungsbescheid vom 14. April 2014 statt. Den Widerspruch des Antragstellers vom 8. Mai 2014 wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 21. Mai 2014 zurück. Hiergegen richtet sich die Klage des Antragstellers vom 21. Mai 2014 (VG 5 K 1355 /14).

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erteilte der Beigeladenen am 19. Dezember 2013 eine Änderungsbaugenehmigung.

Bereits am 8. April 2014 hat der Antragsteller einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt mit dem Ziel, der Beigeladenen durch den Antragsgegner die umgehende Einstellung der Bauarbeiten aufgeben bzw. die Fortführung der weiteren Bauarbeiten untersagen zu lassen. Nach der Zurückweisung seines Widerspruches gegen den Fristverlängerungsbescheid vom 14. April 2014 begehrt der Antragsteller als erstes die Feststellung, dass seiner Klage gegen den Fristverlängerungsbescheid aufschiebenden Wirkung zukomme.

Der Antragsteller ist der Auffassung, die gegenwärtigen Bauarbeiten fänden ohne die entsprechende Genehmigung statt, weil die Genehmigung vom 19. November 2012 erloschen sei. Damit werde zum einen das Mitwirkungsrecht des Antragstellers als anerkannter Naturschutzvereinigung unterlaufen. Zum anderen sei durch diese Verfahrensweise eine - nach seiner Auffassung notwendige - immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG unterlassen worden. Darüber hinaus sei der Fristverlängerungsbescheid rechtswidrig. Er hätte auf Grund der Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und des damit einhergehenden Wegfalls der Privilegierung von Tiermastanlagen nicht erlassen werden dürfen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

1. einstweilen festzustellen, dass die Klage des Antragstellers vom 4. Juni 2014 (VG 5 K 1355/14) gegen den Fristverlängerungsbescheid des Antragsgegners vom 14. April 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Mai 2014 aufschiebende Wirkung hat,
2. dem Antragsgegner aufzugeben, gegenüber der Beigeladenen die Einstellung der Bauarbeiten für die Errichtung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit insgesamt 328.000 Mastgeflügelplätzen auf dem Grundstück [REDACTED], Gemarkung Groß Haßlow, Flur 5, Flurstücke 20 und 21 in Wittstock (Dosse) anzuordnen.

Der Antragsgegner und die Beigeladene beantragen,

den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner und die Beigeladene sind der Auffassung, dass der Antrag bereits unzulässig sei. Der Antragsteller sei nicht antragsbefugt. Er könne nicht geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Ihm sei es verwehrt, das Erlöschen der Erlaubnis zu rügen, weil er gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG präkludiert sei, weil er sich im Ausgangsverfahren nicht fristgerecht geäußert habe. In dem Verfahren zur Entscheidung über die Verlängerung der Frist nach § 18 Abs. 3 BImSchG sei ein Naturschutzverband nicht zu beteiligen. Die Verlängerung einer Frist im Sinne des § 18

Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch einen Verlängerungsbescheid gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG sei deshalb kein zulässiger Gegenstand einer Verbandsklage gemäß § 2 Abs. 1 UmwRG.

Unabhängig hiervon könne sich die Beigeladene auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 19. November 2012 berufen. Diese sei nicht erloschen, weil die Beigeladene rechtzeitig vor Fristablauf mit der Errichtung der Anlage begonnen habe. Sinn und Zweck der Regelung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sei die Verhinderung von Vorratsgenehmigungen. Die Beigeladene habe ab dem 6. November 2013 und damit vor Fristablauf die im Bescheid vom 9. März 2012 zugelassenen Ausgleichsmaßnahmen und die in den Bescheiden vom 6. November und 12. November 2013 vom Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zugelassenen Baumaßnahmen (Zufahrt, Umzäunung, Einmessung, Abtragen des Mutterbodens) durchgeführt bzw. zumindest damit begonnen. Weitere Maßnahmen hätten nicht im rechtlich zulässigen Rahmen vorgenommen werden dürfen. Die Beigeladene weist darüber hinaus auf die Rechtsprechung des Bayerischen VGH (Beschluss vom 25. Juni 2013 - 22 ZB 13.1103 -) hin, wonach die Eingehung rechtlicher Verbindlichkeiten in erheblichem Umfang, die nicht mehr bzw. nur mit erheblichen finanziellen Nachteilen rückgängig gemacht werden können, ausreichen, um einen Beginn anzunehmen. Derartige Verbindlichkeiten sei sie eingegangen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners (Bände) ergänzend Bezug genommen.

## II.

Der Antrag ist überwiegend zulässig und begründet.

Der Antragsteller hat ein Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellung, dass seiner Klage vom 4. Juni 2014 gegen den Bescheid vom 14. April 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Mai 2014 aufschiebende Wirkung zukommt, weil dies von dem Antragsgegner und der Beigeladenen in Abrede gestellt wird. Insbesondere die Beigeladene ist der Auffassung, dass der Klage keine aufschiebende Wirkung zukomme, weil Widerspruch und Klage des Antragsgegners offensichtlich unzulässig seien.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Fristverlängerungsbescheid vom 14. April 2014 nicht deshalb, weil es dieses Bescheides nicht bedurft hätte. Denn bei der im Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung geht die Kammer davon aus, dass die Beigeladene nicht im Sinne des § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vor Ablauf der ihr im Bescheid vom 19. November 2012 eingeräumten Jahresfrist mit der Errichtung der Anlage begonnen hat und deshalb der streitgegenständlichen Verlängerungsbescheid notwendig gewesen ist.

Nach Auffassung des Gerichts erlischt die Genehmigung, wenn nicht vor Fristablauf mit der Errichtung der Anlage, die durch den immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 19. November 2012 genehmigt worden ist, begonnen worden ist. Im vorliegenden Fall besteht die Besonderheit, dass die Genehmigung des Antragsgegners vom 19. November 2012 unter der aufschiebenden Bedingung (Ziffer I.1.4) erteilt worden ist, dass vor Baubeginn das Lüftungskonzept vorgelegt und von der Behörde genehmigt worden ist. Es ist weder für das Gericht ersichtlich noch von dem Antragsgegner oder der Beigeladenen vorgetragen worden, dass bis zum Ablauf der Jahresfrist diese Bedingung eingetreten ist. Die Beigeladene war mithin schon aus Rechtsgründen gehindert, mit der Errichtung der Anlage im Sinne des § 18 Abs. 1 BImSchG zu beginnen. Nach Auffassung der Kammer sind in einer solchen Fallkonstellation Baumaßnahmen, die aufgrund von anderen Genehmigungen, wie etwa der des Antragsgegners vom 9. März 2012 oder anderer Behörden als derjenigen, welche die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlassen hat, durchgeführt werden, grundsätzlich nicht geeignet, den Fristablauf nach § 18 Abs. 1 BImSchG zu verhindern. Erst recht können eventuelle Baumaßnahmen, die gegebenenfalls unter Missachtung des fehlenden Bedingungseintritts, mithin rechtswidrig erfolgt wären, den Ablauf der Frist nicht hemmen. Die Kammer vermag bei summarischer Prüfung nicht die Auffassung des Antragsgegners und der Beigeladenen zu teilen, dass das Eingehen von Verbindlichkeiten mit dem Beginn der Errichtung gleichzusetzen ist. Dagegen spricht, dass diese Ansicht nur schwer mit dem Wortlaut des § 18 Abs. 3 BImSchG („Errichtung und Betrieb“) vereinbar ist. Zumindest dürfte das Eingehen von Verbindlichkeiten dann nicht als ausreichend anzusehen sein, wenn - wie im vorliegenden Fall - die

geltend gemachten Verträge vor Bedingungseintritt, mithin vor dem Eintritt der inneren Wirksamkeit der Genehmigung, abgeschlossen worden sind.

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach herrschender Meinung und allgemeiner Ansicht entfällt die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise nur dann, wenn Widerspruch und Anfechtungsklage offensichtlich unzulässig sind. Bei der hier gebotenen summarischen Prüfung vermag die Kammer auch unter Berücksichtigung der vom Antragsgegner und der Beigeladenen aufgeworfenen prozessualen Fragen zur Zulässigkeit von Widerspruch und Klage des Antragstellers nicht von einer Offensichtlichkeit der Unzulässigkeit auszugehen. Es spricht nach Auffassung des Gerichts bereits gegen die Annahme einer offensichtlichen Unzulässigkeit der Klage, dass sich beide Seiten auf sich widersprechende Urteile der Verwaltungsgerichte Halle (Urteil vom 28. August 2012 - 4 A 51/10 -) und Weimar (Urteil vom 27. Februar 2013 – 7 K 224/11 WE -) berufen können. Eine Klage ist nämlich nur dann unzulässig, wenn offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise die vom Kläger behaupteten Rechte bestehen oder ihm zustehen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Juli 1973 - VII C 6.72 -, BVerwGE 44, 1). Eine zentrale Frage für die Zulässigkeit der Klage des Antragstellers ist, ob gegen einen Fristverlängerungsbescheid nach § 18 Abs. 3 BImSchG einem anerkannten Naturschutzverband durch § 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) Rechtsbehelfe eingeräumt werden. Dies wird von den Verwaltungsgerichten Halle und Weimar unterschiedlich beurteilt. Die Kammer wird dies in der Hauptsache zu entscheiden haben. Zumindest erscheint der Kammer bei summarischer Prüfung das Argument des Verwaltungsgerichts Weimar, dass die Entscheidung über die Fristverlängerung auch eine behördliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens und somit auch eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG ist, nicht als abwegig. Es spricht auch einiges dafür, dass sich schon aus dem Wortlaut des § 18 Abs. 3, 2. Halbsatz BImSchG, wonach die Genehmigungsbehörde die Fristen nur dann verlängern kann, „wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird“, eine Pflicht zur Beteiligung des Antragstellers bzw. ein Recht zur Einlegung von Rechtsbehelfen ergeben könnte. Denn durch die Fristverlängerung darf nach den Intentionen des Gesetzgebers insbesondere der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft nicht in Frage gestellt werden (vgl. Amtliche Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des BImSchG vom

14. Februar 1973, BT-Drs. 7/179, S. 37). Zu berücksichtigen sind Art und Umfang der Anlage, die seit der Genehmigung eingetretene Entwicklung im Einwirkungsbereich der Anlage und die hiernach zu beurteilenden Auswirkungen der Anlage. Die Behörde hat deshalb zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen noch gegeben sind, ohne dass allerdings dieselben weitreichenden Untersuchungen wie im Genehmigungsverfahren anzustellen sind.

Die Kammer vermag bei summarischer Prüfung auch nicht zu erkennen, dass der Antragsteller mit seinem Vorbringen offensichtlich im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG präkludiert ist. Geht man davon aus, dass die Entscheidung über die Fristverlängerung als eine Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG anzusehen ist, dürfte es nicht darauf ankommen, ob der Naturschutzverband gegen die Ausgangsentscheidung Rechtsbehelfe eingelegt hat oder nicht. Dies muss in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem geltend gemacht wird, dass der Fristverlängerungsbescheid mit einer zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderung unvereinbar ist, erst recht gelten.

Nach alledem kann bei summarischer Prüfung nicht davon ausgegangen werden, dass die Klage offensichtlich unzulässig ist.

Der Antrag zu 2. ist durch den Erlass des Fristverlängerungsbescheides und des Widerspruchsbescheides sowie der erhobenen Klage unzulässig geworden, weil für das Gericht nicht erkennbar ist, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO neben der Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klage noch als notwendig erscheint.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 3 und 154 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Das Gericht geht davon aus, dass der Antragsteller trotz der Zurückweisung des Antrages zu 2. im Ergebnis obsiegt hat, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Der Beigeladenen konnten Kosten auferlegt werden, weil sie einen Antrag gestellt hat, § 154 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes folgt aus § 52 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GKG. Die Kammer hat die Hälfte des im Klageverfahren VG 5 K 1355/14 – vorläufig – festgesetzten Betrages in Ansatz gebracht.



### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam in der genannten Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

